

# Satzung

des

Gesamtverbandes der

Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

in der Fassung vom 17. November 2010

## **Name und Zweck des Verbandes**

### **§ 1**

- (1) Der Name des Vereins lautet: "Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V." Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der "Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V." - nachfolgend "Verband" - hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der deutschen Versicherungswirtschaft zu vertreten.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband kann Träger gemeinsamer Einrichtungen der Versicherungswirtschaft sein.

## **Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 2**

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitgliedsunternehmen können Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds werden, die der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegen. Mitglieder können ferner die sich im Konzern befindenden funktionsausgegliederten Gesellschaften und Dienstleister (z. B. Vermögensverwaltungs-, Vertriebs-, Schadenbearbeitungs- und Assistancegesellschaften) der Mitgliedsunternehmen werden.
- (2) Über den schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richtenden Aufnahmeantrag als Mitgliedsunternehmen entscheidet das Präsidium. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist, binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Neu eintretende Mitgliedsunternehmen haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (4) Der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ist Mitgliedsverband. Unbeschadet der originären Zuständigkeit des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. für die spartenspezifischen Interessen hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. insoweit die Eigenschaft eines Dachverbandes. Unternehmen, die dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. angehören, werden nach Maßgabe der Satzung dieses Verbandes kraft deren Zugehörigkeit zu dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ohne Antrag Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., sofern das Versicherungsunternehmen nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Der Verband der privaten Kran-

kenversicherung e.V. unterrichtet die Geschäftsführung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. regelmäßig über Veränderungen seines Mitgliedsbestandes.

- (5) Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung gemäß § 106 VAG in Deutschland, die Mitglied im Verband sind, verpflichten sich, Gesellschafter der „Protector Lebensversicherungs-AG“ zu werden.

## **Rechte und Pflichten der Mitgliedsunternehmen**

### **§ 4**

- (1) Alle Mitgliedsunternehmen sind gleichberechtigt. Kein Mitgliedsunternehmen hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte. Die Mitgliedsunternehmen sind berechtigt, vom Verband im Rahmen der gemeinsamen Berufsinteressen Auskünfte, Rat und Beistand in den das Arbeitsgebiet des Verbandes betreffenden Fragen zu verlangen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Die Mitgliedsunternehmen haben die Verbandssatzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Verbandsentscheidungen mitzutragen. Die Mitgliedsunternehmen sind gehalten, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen der Mitgliedsunternehmen zu erteilen und sich an den Statistiken des Verbandes zu beteiligen. Über die Einzelheiten des Zugangs zu den Daten beschließen die Ausschüsse.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 5**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austritt,
  2. durch Ausschluss,
  3. wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- (2) Der Austritt der Mitgliedschaft durch ein Mitgliedsunternehmen erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des Verbandes und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zulässig.
- (3) Ein Mitgliedsunternehmen kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Verbandes verstößt, den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitgliedsunternehmen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitgliedsunternehmen binnen einer Frist von einem Monat seit dem Eingang des eingeschriebenen Briefes den Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben, deren Ent-

scheidung endgültig ist. Auf diese Berufungsmöglichkeit ist bei der Mitteilung des Ausschlusses hinzuweisen.

- (4) Ausscheidende Mitgliedsunternehmen bleiben zur Beitragsleistung bis zum Termin der Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet. Rechte an dem Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **Beiträge und Umlagen**

### **§ 6**

- (1) Die Kosten des Verbandes werden durch jährliche Umlagen aufgebracht. Aufgrund eines Wirtschaftsplans setzt die Mitgliederversammlung bzw. der Präsidialausschuss (§ 15 Absatz 2) eine von den Mitgliedsunternehmen zu zahlende Umlage vorläufig fest, die der Verband als Vorschuss erhebt. Die vorläufigen Umlagen sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Diese Umlagen bemessen sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. entrichtet keinen eigenen Beitrag.
- (3) Die Höhe der Umlagen wird endgültig festgesetzt, wenn das Geschäftsjahr abgeschlossen ist und die in ihm entstandenen Kosten feststehen. Am Jahresschluss nicht verbrauchte Vorschüsse bilden als Guthaben der Mitgliedsunternehmen Vorauszahlungen auf die Umlagen des Geschäftsjahres, das der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Genehmigung der Jahresrechnung folgt, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (4) Besteht für Aufgaben zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes ein besonderer Finanzierungsbedarf, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderumlagen beschließen. Diese dürfen für das einzelne Mitgliedsunternehmen insgesamt pro Jahr die Hälfte seiner jeweiligen Umlage des Vorjahres nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung beschließt für Sonderumlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verbandsaufgabe, die durch die Sonderumlage finanziert werden soll, zugleich den Verteilungsschlüssel, der von dem allgemeinen Verteilungsschlüssel der Haushalts- und Beitragsordnung abweichen kann.

## **Organe des Verbandes**

### **§ 7**

Die Organe des Verbandes sind:

1. das Präsidium,
2. der Präsidialausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

## Präsidium

### § 8

- (1) Das Präsidium des Verbandes ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht aus
1. mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Wahlmitglieder),  
  
sowie kraft Amtes
  2. der oder dem Vorsitzenden<sup>1</sup> und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses Schadenversicherung (§ 10),
  3. dem Vorsitzenden des Hauptausschusses Lebensversicherung/Pensionsfonds (§ 10),
  4. dem Vorsitzenden des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.,
  5. dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes der Versicherungsunternehmen in Deutschland e.V.,
  6. dem bisherigen Präsidenten mit Zustimmung des Präsidialausschusses für die Dauer von zwei Jahren,
  7. dem Vorsitzenden der Hauptgeschäftsführung des Verbandes als geschäftsführendes Mitglied des Präsidiums.

Die Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Absatz 1 Ziffern 1. - 6.) müssen mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hauptgeschäftsführung (§ 8 Absatz 1 Ziffer 7) und vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 5 gesetzliche Vertreter von Mitgliedsunternehmen sein. Wiederwahl ist zulässig. Ein früherer gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedsunternehmens kann Mitglied des Präsidiums sein. Soweit die Mitglieder des Präsidiums gesetzliche Vertreter von Mitgliedsunternehmen sind, üben sie ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Scheidet ein Wahlmitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Unternehmen aus oder tritt das Wahlmitglied in den Ruhestand, bleibt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Findet in dem Jahr des Ausscheidens gemäß § 15 Absatz 2 keine Mitgliederversammlung statt, so kann der Präsidialausschuss anstelle der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen.

Sinkt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums in einer Amtsperiode unter fünf, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

---

<sup>1</sup> Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Vorsitzende / Vorsitzender) wird im Folgenden verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Mitglieder, die kraft Amtes dem Präsidium angehören, scheiden mit Ablauf des Amtes, kraft dessen sie dem Präsidium angehören, aus dem Präsidium aus.

- (3) Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
- (4) Das Präsidium wählt in einer konstituierenden Sitzung seinen Präsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Es kann Vizepräsidenten wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Präsidialausschusses und die Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es stellt die Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsführung auf.
- (5) Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
  1. die Vertretung des Verbandes nach außen,
  2. die Koordinierung der Interessen der verschiedenen Branchen und die Erörterung und ggf. Entscheidung aller Fragen, die für die Versicherungswirtschaft von grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung sind,
  3. die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes,
  4. die Aufstellung des Wirtschaftsplans gemeinsam mit dem Präsidialausschuss,
  5. die Einberufung des Präsidialausschusses und der Mitgliederversammlung,
  6. Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Hauptgeschäftsführung, die Beaufsichtigung der Hauptgeschäftsführung,
  7. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsunternehmen zu fassen.

## Präsidialausschuss

### § 9

- (1) Der Präsidialausschuss setzt sich zusammen aus
  1. den Mitgliedern des Präsidiums,
  2. den Mitgliedern der Hauptausschüsse Lebensversicherung/Pensionsfonds und Schadenversicherung (§ 10) einschließlich der Fachausschussvorsitzenden (§ 11), wobei die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses Lebensversicherung/Pensionsfonds nicht über zwanzig und des Hauptausschusses Schadenversicherung nicht über fünfundzwanzig liegen soll,
  3. den Vorsitzenden der Zentralausschüsse (§ 12),

4. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschusses,
5. bis zu zwanzig weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen,
6. bis zu zehn Mitgliedern des Hauptausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., die vom zuständigen Organ dieses Verbandes benannt werden,
7. dem Vorsitzenden des Berufsbildungswerkes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.,
8. dem Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft e.V.,
9. den Mitgliedern der Hauptgeschäftsführung des Verbandes,
10. dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.,
11. dem Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der Versicherungsunternehmen in Deutschland e.V.,
12. dem Hauptgeschäftsführer des Berufsbildungswerkes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Die in den vorstehenden Ziffern 2. - 7. genannten ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidialausschusses sollen gesetzliche Vertreter von Mitgliedsunternehmen sein. Bei der Zusammensetzung von Präsidialausschuss und den Ausschüssen sollen alle Rechtsformen und Unternehmensgrößen angemessen vertreten sein.

- (2) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Präsidialausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Unternehmen aus oder tritt das Wahlmitglied in den Ruhestand, so bleibt es bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Findet in dem Jahr des Ausscheidens gemäß § 15 Absatz 2 keine Mitgliederversammlung statt, so kann der Präsidialausschuss anstelle der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen.

Mitglieder, die kraft Amtes dem Präsidialausschuss angehören, scheiden mit Ablauf des Amtes, kraft dessen sie dem Präsidialausschuss angehören, aus dem Präsidialausschuss aus.

- (3) Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben das Interesse der Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen des Verbandes nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen.
- (4) Der Präsidialausschuss wird durch den Präsidenten einberufen. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt. Der Präsidialausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Präsidialausschusses dieses beantragen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung - sofern ein solcher gewählt ist - der älteste anwesende Vizepräsident, ansonsten das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums.

- (5) Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, soweit dies in der Satzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Präsidialausschusses widersprechen.
- (6) Der Präsidialausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Richtlinien für die gesamte Verbandsarbeit aufzustellen und das Präsidium in Grundsatzfragen zu beraten,
  2. das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterstützen,
  3. bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans mitzuwirken,
  4. auf ausdrückliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemäß § 15 Absatz 2 anstelle der Mitgliederversammlung den Wirtschaftsplan festzustellen, die Jahresrechnung zu genehmigen, die Erhebung von Sonderumlagen zu beschließen, über die Verwendung nicht verbrauchter Zuschüsse zu beschließen, die Entlastung von Präsidium und der Hauptgeschäftsführung zu erteilen, den vom Präsidium zu erstattenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen und über mögliche Einsprüche zu beschließen.

## Hauptausschüsse

### § 10

- (1) Die Hauptausschüsse Lebensversicherung/Pensionsfonds und Schadenversicherung bestehen aus von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie aus den Vorsitzenden der den Hauptausschüssen zugeordneten Fachausschüsse. Die Mitglieder der Hauptausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Hauptausschüsse entscheiden in allen spartenbezogenen Fragen. Sie bestimmen vorbehaltlich der Zuständigkeit von Präsidium und Präsidialausschuss die Richtlinien für die Verbandsarbeit im Rahmen der von ihnen betreuten Sparten. Sie wählen die Mitglieder der Fachausschüsse und sind für die Einrichtung und Auflösung von Fachausschüssen zuständig. Die Einrichtung von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Die Hauptausschüsse werden von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptausschüsse dieses beantragt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses notwendig; in dringenden Fällen ist schriftliche Beschlussfassung zulässig. Ein Mitglied des Hauptausschusses ist berechtigt, seine Stimme einem anderen zu übertragen, jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen. Die Hauptausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **Fachausschüsse**

### **§ 11**

Spartenspezifische Aufgaben werden den Fachausschüssen übertragen. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind geborene Mitglieder des jeweiligen Hauptausschusses und des Präsidialausschusses. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

## **Zentralausschüsse**

### **§ 12**

Spartenübergreifende Fragen werden den Zentralausschüssen übertragen. Die Zentralausschüsse bestehen aus von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder der Zentralausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Zentralausschüsse sind geborene Mitglieder des Präsidialausschusses. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

## **Geschäftsführung**

### **§ 13**

- (1) Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Ihr obliegt die Vorbereitung und Umsetzung der Organ- und Ausschussbeschlüsse sowie vorbehaltlich der Zuständigkeit der Organe die Umsetzung der Verbandszwecke im Sinne von § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Satzung.
- (2) Die Leitung der Geschäftsführung obliegt der Hauptgeschäftsführung, die dem Präsidium verantwortlich ist. Sie besteht aus dem Vorsitzenden der Hauptgeschäftsführung und den Mitgliedern der Hauptgeschäftsführung. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Hauptgeschäftsführung haben im Rahmen der Geschäftsordnung Vertretungsmacht im Sinne von § 30 BGB.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 14**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr abgehalten werden. Sie besteht aus Vertretern der Mitgliedsunternehmen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf von dem Präsidium einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es vom Präsidialausschuss oder von mindestens dem zehnten Teil der Mitgliedsunternehmen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitgliedsunternehmen auf Ergänzung der

Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Präsidium eingereicht sein, das sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben hat. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann mit Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Teilnehmer der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

- (4) Bei der Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann das Präsidium in dringenden Fällen von der Einhaltung der Fristen des Absatzes 3 absehen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung - sofern ein solcher gewählt ist - der älteste anwesende Vizepräsident, ansonsten das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums.
- (6) Jedes Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme. Vollmachterteilung an ein anderes Mitgliedsunternehmen ist zulässig, jedoch darf kein Mitgliedsunternehmen außer den mit ihm verbundenen Konzernunternehmen mehr als fünf andere Mitgliedsunternehmen vertreten.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Zur Änderung der Satzung und zur Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie gegen seinen Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (9) Zu jedem Antrag, der zur Beratung steht, kann die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung von einem der anwesenden Mitglieder in der Versammlung beanstandet werden, wenn nicht mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann über den Antrag längstens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Hierauf ist bei der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums erfolgen geheim. Schriftliche Abstimmungen anstelle einer Mitgliederversammlung sind gültig, wenn nicht mindestens zwanzig Mitgliedsunternehmen des Verbandes widersprechen.

## **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

### **§ 15**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
  1. Wahl der in § 8 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Mitglieder des Präsidiums,
  2. Wahl der nach § 10 Absatz 1 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Haupt- und Zentralausschüsse,
  3. Wahl der in § 9 Absatz 1 Ziffer 5 genannten Mitglieder des Präsidialausschusses,

4. Entgegennahme und Beratung des von dem Präsidium zu erstattenden Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  5. Genehmigung der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung von Präsidium, Präsidialausschuss und der Hauptgeschäftsführung,
  6. Beschlussfassung über die Verwendung nicht verbrauchter Vorschüsse (§ 6 Absatz 3),
  7. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschusses,
  8. Feststellung des Wirtschaftsplans,
  9. Erhebung von Sonderumlagen (§ 6 Absatz 4),
  10. Änderung der Satzung,
  11. endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsunternehmen,
  12. Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 6 Absatz 2).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass in einem Geschäftsjahr keine Mitgliederversammlung stattfindet.

Findet in einem Geschäftsjahr keine Mitgliederversammlung statt, so ermächtigt die Mitgliederversammlung des Vorjahres den Präsidialausschuss, die Aufgaben der Mitgliederversammlung gemäß § 15 Absatz 1 zu übernehmen, es sei denn, es handelt sich um eine Satzungsänderung gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 10 oder die Beschlussfassung über die Beitragsordnung gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 12.

## **Niederschrift**

### **§ 16**

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden (§ 14 Absatz 5) und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.

## **Wahlen, Verfahren, Auslagenersatz**

### **§ 17**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, erfolgen die Wahlen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Alle Organe sowie die Ausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Sitzungen in Niederschriften festzulegen. Die Geschäftsführung soll bei allen Ausschusssitzungen vertreten sein.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums, des Präsidialausschusses und der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Umfang und Höhe der Erstattung von Reisekosten regelt eine Reisekostenordnung, die vom Präsidium erlassen wird. Das Präsidium kann beschließen, dass ein Präsident, der nicht gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedsunternehmens ist, für die Dauer seiner Amtszeit neben der Erstattung seiner Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält.

## **Auflösung des Verbandes**

### **§ 18**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist zulässig.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitgliedsunternehmen und ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedsunternehmen vertreten ist.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vermögens des Verbandes zu entscheiden.

## **Übergangsvorschrift**

### **§ 19**

Auf den Abdruck der die Fusion betreffenden Übergangsvorschrift wird verzichtet.